

Hundesportverein Fürstenberg 90 e. V.

Mitglied im SGSV, dhv, VDH

Satzung

§1

Der Verein führt den Namen „Hundesportverein Fürstenberg 90 e.V.“
Er hat seinen Sitz in Fürstenberg und ist beim Kreisgericht Gransee, in Zehdenick eingetragen.
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§5

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Tierschutzverein Oberhavel e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§6

Der Verein fördert:

- die Ausbildung von Dienst- und Gebrauchshunden zu Schutz-, Fährten- und Begleithunden (Schutzhundesport);
- den Sport mit Hunden (Turniersport);
- die Durchführung von Prüfungen und Wettkämpfen;
- den Sport der Jugend mit dem Hund;
- den Tierschutz;
- die Beratung und Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit zu Fragen der Hundehaltung und dem Sport mit Hunden.

§7

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Der Vereinsbeitrag kann durch die Jahreshauptversammlung in seiner Höhe verändert werden.

§8

Der Verein ist Mitglied im Schutz- und Gebrauchshundesportverein e.V. (SGSV). In dieser Eigenschaft gehört er dem Landesverband Berlin-Brandenburg an. Die Satzungen und Ordnungen des SGSV sowie die Beschlüsse seiner Organe sind geltendes Vereinsrecht im Sinne dieser Satzung.

§9

Jedes Mitglied hat das Recht, die vereinseigenen Einrichtungen zur Ausübung des Hundesports zu den festgelegten Ausbildungszeiten zu nutzen und an Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat die Pflicht, seinen Beitrag pünktlich zu entrichten sowie das Eigentum des Vereins in Ordnung zu halten und zu pflegen. Die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse des Vereins sind einzuhalten.

Die konfessionelle und politische Neutralität des Vereins ist zu achten.

§10

Mitglied kann jede Person werden, die die Satzung anerkennt. Minderjährige bedürfen der Zustimmung der gesetzlichen Vertreter.

Die Anmeldung zur Aufnahme in den Verein erfolgt schriftlich beim Vorstand unter Angabe von Vor- und Zuname, Geburtsdatum, Beruf und Anschrift. Die Aufnahme erfolgt durch Vorstandsbeschluß und ist der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.

§11

Die Mitgliedschaft endet

- mit dem Tod des Mitglieds;
- durch Austritt zum Jahresende; die Austrittserklärung ist schriftlich bis zum 30.09. des Kalenderjahres beim Vorstand einzureichen,
- durch Streichung durch die Mitgliederversammlung bei schweren Verstößen gegen die Satzung oder gegen die Vereinsinteressen sowie bei Nichterfüllung der Beitragspflicht.

Mit dem Ende der Mitgliedschaft enden alle Ansprüche an das Vereinsvermögen.

§12

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- dem 1. Vorsitzenden,
- dem 2. Vorsitzenden,
- dem Ausbildungswart für Schutzhundesport,
- dem Ausbildungswart für Turniersport,
- dem Geschäftsführer / Kassenwart.

Der Vorstand in Sinne des Gesetzes sind der 1. Vorsitzende und der Geschäftsführer.

Der Vorstand wird auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihr obliegen:

- die Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstandes;
- die Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers;
- die Entlastung des Vorstandes;
- die Beratung und Entscheidung von Anträgen zur Satzungsänderung;
- die Wahl des Vorstandes und des Kassenprüfers.

Diese Aufgaben sind von einer Jahreshauptversammlung im 1. Quartal des Jahres durchzuführen.

Einladungen an die Vereinsmitglieder zur Mitgliederversammlung durch den Vorstand erfolgen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor dem festgesetzten Termin der Versammlung.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muß einberufen werden, wenn der Vorstand dies beschließt oder ein Drittel der Mitglieder dieses beantragen. Die Einladungen an die Vereinsmitglieder erfolgen schriftlich mit Angabe der Tagesordnung mindestens 10 Tage vor dem festgesetzten Termin der außerordentlichen Versammlung

Anträge der Mitglieder sollten möglichst vor der Versammlung schriftlich eingereicht werden. Zusammenkünfte der Mitglieder zur Information, Diskussion, Weiterbildung und Pflege der Geselligkeit legt der Vorstand fest.

§13

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine geheime Abstimmung muß stattfinden, wenn mehr als 1/4 der Mitgliederversammlung dieses fordert.

Die Mitglieder des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit gewählt.

Satzungsänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit.

Über Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen sind Protokolle anzufertigen.

§14

Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung beschlossen werden, die zu diesem Zwecke vier Wochen vorher einberufen wird.

Für die Auflösung müssen 3/4 der Mitglieder stimmen.

§15

Diese Satzung wurde am 05.10.2016 beschlossen